

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 62 835 18 60
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Vorbereitung der Heirat

1. Rechtsgrundlage

Personen, welche nicht die Schweizerische Staatsangehörigkeit besitzen und in der Schweiz heiraten wollen, müssen gestützt auf Art. 98 Abs. 4 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) den rechtmässigen Aufenthalt nachweisen. Diesen Personen kann gestützt auf das Recht auf Ehe (Art. 12 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK] bzw. Art. 14 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]) ein Anspruch auf Erteilung einer Kurzaufenthaltsbewilligung zur Ermöglichung der Eheschliessung zukommen.

Vorausgesetzt wird zunächst, dass die Familiennachzugsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. Art. 3 Anhang I des Abkommens zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit [FZA] sowie Art. 42 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [AIG]) und dass die ausländische Person nicht rechtsmissbräuchlich handelt. Weiter muss die Eheschliessung innert absehbarer Zeit erfolgen können. Hierzu bestätigt das zuständige Zivilstandsamt, dass das Vorbereitungsverfahren zur Eheschliessung eingeleitet ist. Sind sämtliche Voraussetzungen erfüllt, wird ein Aufenthalt zwischen drei und maximal sechs Monaten zur Eheschliessung bewilligt. Innerhalb dieser Zeitspanne muss die Trauung stattfinden.

Diese Bewilligung berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit.

2. Vorgehen

2.1 Vorsprache der ausländischen Person bei der zuständigen Schweizer Auslandsvertretung

Einzureichende Unterlagen sind direkt bei der zuständigen Schweizer Botschaft anzufragen.

2.2 Vorsprache der in der Schweiz lebenden Person bei den Einwohnerdiensten am Wohnsitz

Es sind die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Vollmacht zur Vertretung der nachziehenden Person
- Formular "Familiennachzug, Nachzug von eingetragenen Partnerinnen / Partnern, Vorbereitung der Heirat" ([Formular B1730](#)); vollständig ausgefüllt
- Formular "Unterhaltsgarantie" ([Formular N18240](#))
- Bestätigung des Zivilstandsamts, dass das Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet / abgeschlossen ist
- Kopie der Strafregisterauszüge sämtlicher Niederlassungsorte der letzten fünf Jahre der nachziehenden Person (inkl. deutscher beglaubigter Übersetzung)

- Kopie des gültigen Reisepasses der nachziehenden Person

Zusätzlich einzureichende Unterlagen (in Kopie), wenn die gesuchstellende (nachziehende) Person über eine **Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung** verfügt:

- Betreibungsregisterauszug
- Mietvertrag mit aktueller Mietzinsangabe sowie Bestätigung des Vermieters/der Vermieterin, dass er/sie mit der Wohnsitznahme der nachziehenden Person einverstanden ist
- Aktuelle Krankenkassenpolice der gesuchstellenden (nachziehenden) Person
- Falls eine Prämienverbilligung geltend gemacht wird: Antragsformular für die Prämienverbilligung der Krankenversicherung bzw. definitiver Entscheid der Sozialversicherungsanstalt Aargau (SVA)
- Aktueller Arbeitsvertrag der gesuchstellenden (nachziehenden) Person
- Schriftliche Bestätigung der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers betreffend ungekündigte Anstellung
- Die letzten sechs Lohnabrechnungen
- Lohnausweis des vergangenen Jahres
- Bei Bezug einer AHV- oder IV-Rente durch die gesuchstellende Person: Verfügung AHV- oder IV-Rente und allenfalls Entscheid über die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen

Zusätzlich einzureichende Unterlagen (in Kopie) für den Nachzug **minderjähriger Kinder** der zukünftigen Ehegattin/des zukünftigen Ehegatten:

- Geburtsurkunden der Kinder
- Pro Person gültiger Reisepass
- Scheidungs- / Auflösungsurteil mit Sorgerechtsentscheid oder Sorgerechtsnachweis
- Bei gemeinsamem Sorgerecht mit dem anderen Elternteil: Schriftliches Einverständnis des anderen Elternteils betreffend Wohnsitznahme der Kinder in der Schweiz inkl. notarieller Beglaubigung

Das Amt für Migration und Integration des Kantons Aargau (MIKA) kann bei Notwendigkeit weitere und/oder andere Unterlagen verlangen.

2.3 Visumpflicht

Mit Ausnahme von nachfolgenden Personen, ist ein Visumsantrag für einen langfristigen Aufenthalt in der Schweiz notwendig:

- EU/EFTA-Staatsangehörige
- Drittstaatsangehörige, welche in einem EU/EFTA-Staat über eine dauerhafte Anwesenheitsberechtigung verfügen
- Personen aus den in Art. 9 Abs. 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) gelisteten Ländern

2.4 Nach erfolgter Eheschliessung

Nach der Eheschliessung ist dem MIKA umgehend der Eheschein in Kopie einzureichen und innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Eheschliessung die Anmeldung bei den Einwohnerdiensten der Wohnsitzgemeinde vorzunehmen.

Drittstaatsangehörige nachziehende Personen mit einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung haben spätestens nach der erfolgten Eheschliessung dem MIKA für die Prüfung des Familiennachzugs ein Sprachnachweis (Deutsch Niveau A1 des Europäischen Sprachenportfolios eines anerkannten Sprachinstituts) der nachziehenden Person oder eine Anmeldung zu einem Deutschkurs bei einem anerkannten Sprachinstitut vorzulegen.

Hinweise

Sämtliche den Einwohnerdiensten einzureichenden Unterlagen sind in eine schweizerische Landessprache (deutsch, französisch, italienisch) oder ins Englische übersetzen zu lassen. Das MIKA behält sich vor, im Zweifelsfall die Richtigkeit der Übersetzung auf Kosten der gesuchstellenden Person überprüfen zu lassen oder zusätzliche Dokumente anzufordern.

Bitte beachten Sie die Einreise- und Visabestimmungen [\(insbesondere Anhang 1, Liste 1\)](#)